

Lohninformationen zum Jahreswechsel 2024/2025

Zum Jahreswechsel bitten wir um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Informationen.

1. Die Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11 c EStG in Höhe von insgesamt 3.000,00 € kann noch bis 31.12.2024 steuerfrei gezahlt werden.
Es gilt das Zuflussprinzip gem. § 11 EStG, d. h. der Arbeitnehmer muss bis zum 31.12.2024 wirtschaftlich über das Geld verfügen können.
Kurzform: die Auszahlung muss bis spätestens 31.12.2024 per Banküberweisung oder als Barzahlung erfolgen.
2. Der allgemein gesetzlich gültige Mindestlohn beträgt ab
01.01.2025 12,82 €.
3. Die Verdienstgrenze für Minijobs (Geringfügig Beschäftigte) wird ab 01.01.2025 auf 556,00 € angehoben, dies entspricht einer Arbeitszeit von 10,00 Wochenstunden bei Mindestlohn von 12,82 €.
4. Sollten wir zum 01.01.2025 keine Rückmeldungen über geänderte Arbeitszeiten erhalten, werden wir mit Ihrem Einverständnis die Stundenlöhne bzw. Gehälter an den Mindestlohn anpassen.

Weitere Informationen zu Sozialversicherungswerten können Sie den Beitrag „**Voraussichtliche Sozialversicherungswerte ab 01.01.2025**“ auf unserer Homepage, dort unter Aktuelles- Aktuelle Information, entnehmen.

Haben Sie noch Fragen, dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir helfen Ihnen sehr gerne.

Hinweis:

Die Kanzlei ist von Montag 23.12.2024 bis Mittwoch 01.01.2025 geschlossen.